



# Amtsblatt

## der Stadt Oelde

Oelde, den 19. September 2025

Jahrgang 2025 / Nummer 26

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
56	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Johannesstraße/ Zur Polterkuhle“ der Stadt Oelde - Beteiligung der Öffentlichkeit	3
57	Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Flächenrücknahme II) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung	6
58	Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Kita Am Stadtgarten) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung	12
59	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde	16

## **Herausgeber:**

Stadt Oelde  
Die Bürgermeisterin  
Ratsstiege 1  
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter [www.oelde.de/amtsblatt](http://www.oelde.de/amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

## **Abonnement der Papieraufbereitung:**

Jahresabonnement:           kostenlos

Einzelexemplar:               kostenlos

## **Kontakt:**

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.:           +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax:           +49 (0) 25 22 – 72-460

Email:        online@oelde.de

Internet:     www.oelde.de

## **56 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Johannesstraße/Zur Polterkuhle“ der Stadt Oelde Beteiligung der Öffentlichkeit**

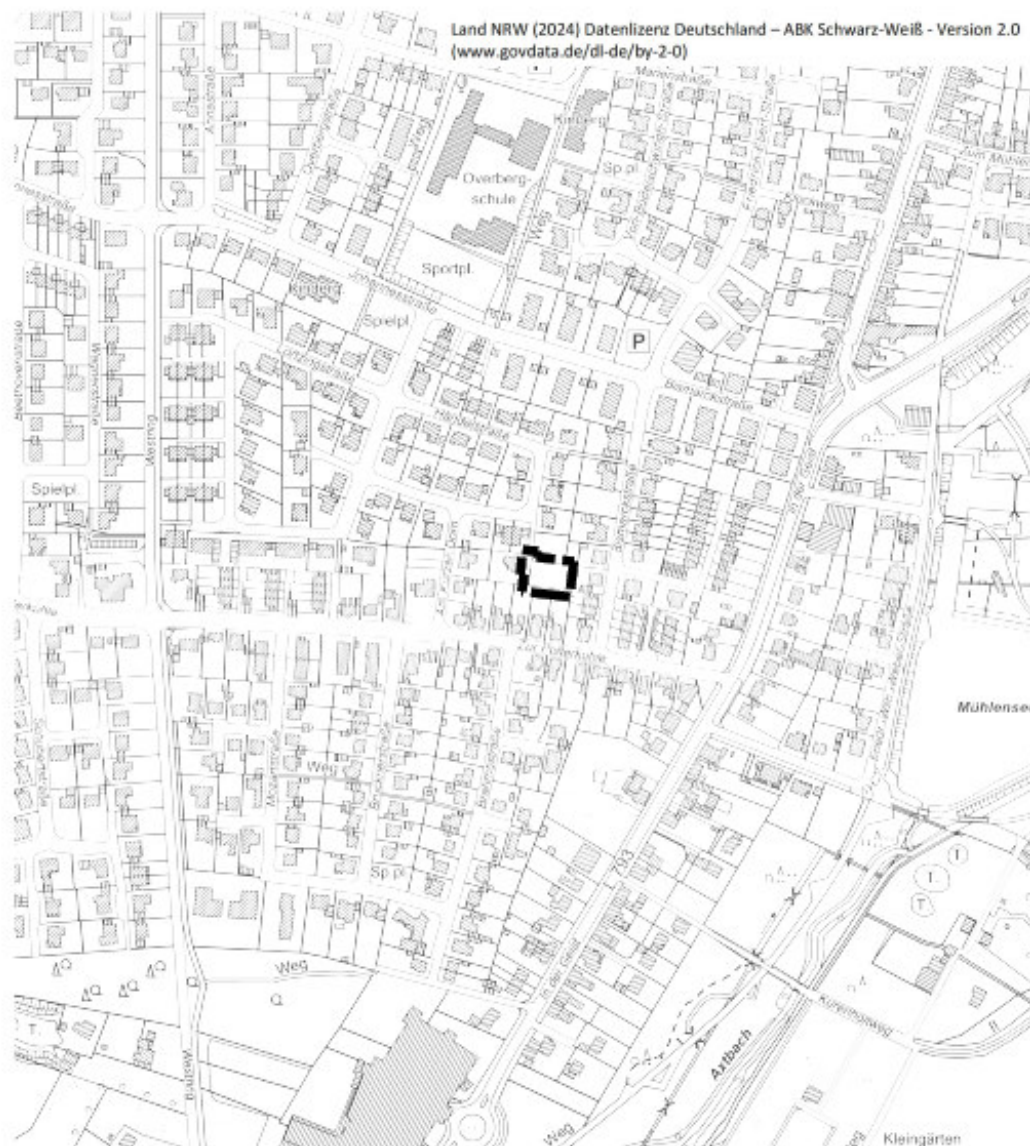
Die Stadt Oelde stellt aufgrund des Ratsbeschlusses vom 16.12.2024 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Johannesstraße/Zur Polterkuhle“ der Stadt Oelde auf.

Die Flächen der 2. Änderung des Bebauungsplans sollen als „Wohnbaufläche“ und „Verkehrsfläche“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Doppelhaus geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 630 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich liegt im Südwesten von Oelde und umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>
12	586 und 568 tlw.

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen:



**— — — — — Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Johannesstraße/Zur Polterkuhle" der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 07.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss ist nach näherer Maßgabe von § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Vorstehender Beschluss vom 07.07.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oelde, den **17. SEP. 2025**

*Karin Rodeheger*  
 Karin Rodeheger  
 Bürgermeisterin

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Johannesstraße/Zur Polterkuhle“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung – wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Mittwoch, den 24.09.2025, bis einschließlich Montag, den 27.10.2025**

im Internet unter folgendem Link <https://www.o-sp.de/oelde/plan?L1=7&pid=83177> veröffentlicht.


Darüber hinaus liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Oelde – Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 – 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus. Für die persönliche Einsichtnahme wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer: 02522 72-427 gebeten.

Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich bis zum 27.10.2025 zur vorgesehenen Planung zu äußern.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

Oelde, den **17. SEP. 2025**

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin

57

**Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (Flächenrücknahme II) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Bekanntmachung**

**1. Genehmigungsfiktion der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde**

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 des Baugesetzbuches ist nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 05.09.2025 eingetreten.

Münster, den 08.09.2025  
 Bezirksregierung Münster  
 Az.: 35.02.01.800-007/2025.0002

Im Auftrag  
 C. Horstmann

**2. Geltungsbereiche**

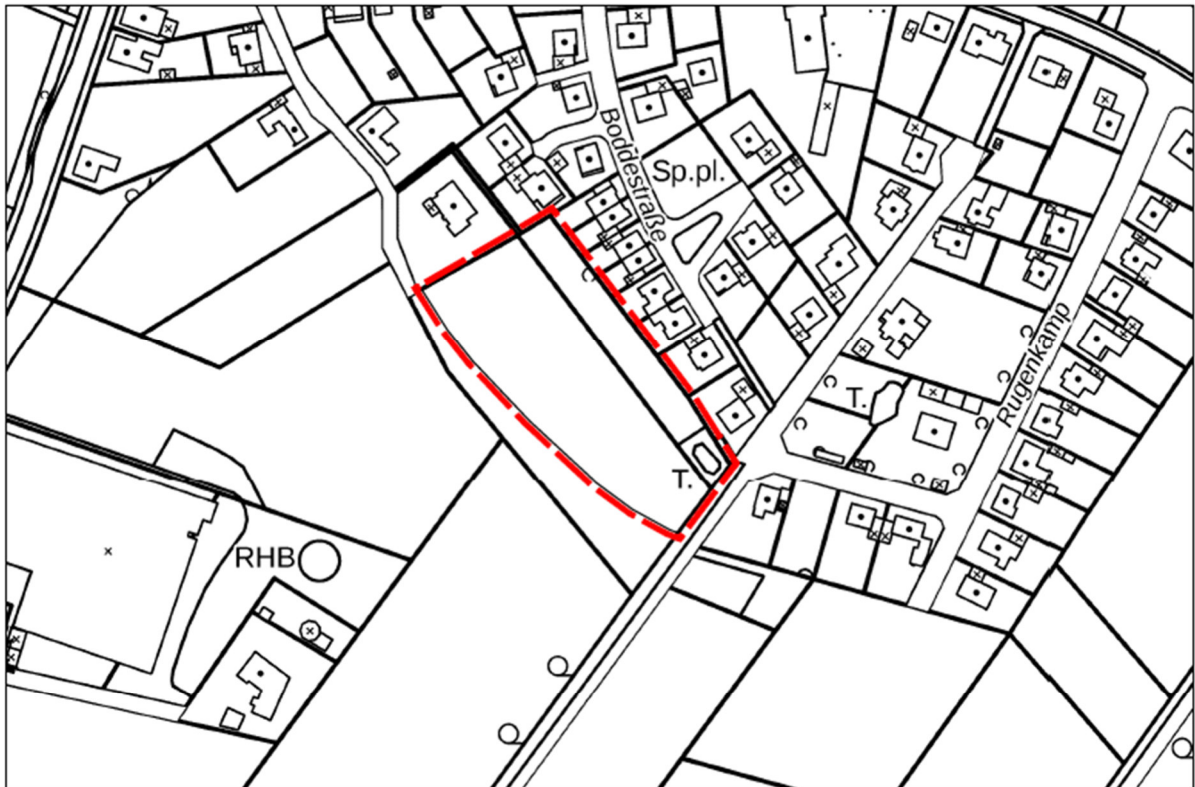
Durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplans sollen sieben Teilbereiche, welche bisher im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde als „Wohnbaufläche“ oder „Gemischte Bauflächen“ dargestellt sind, überplant und zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“, „Wald“ oder als „Gewerbliche Baufläche“ (dies betrifft eine Kleinstfläche, welche bereits gewerblich genutzt wird) dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für verschiedene städtebauliche Entwicklungen im Stadtgebiet von Oelde geschaffen werden.

Die Geltungsbereiche umfassen insgesamt ca. 7,73 ha und liegen in der Kernstadt Oelde sowie den Ortsteilen Lette, Stromberg und Sünninghausen. Die Geltungsbereiche umfassen die folgenden Flurstücke der Gemarkung Oelde:

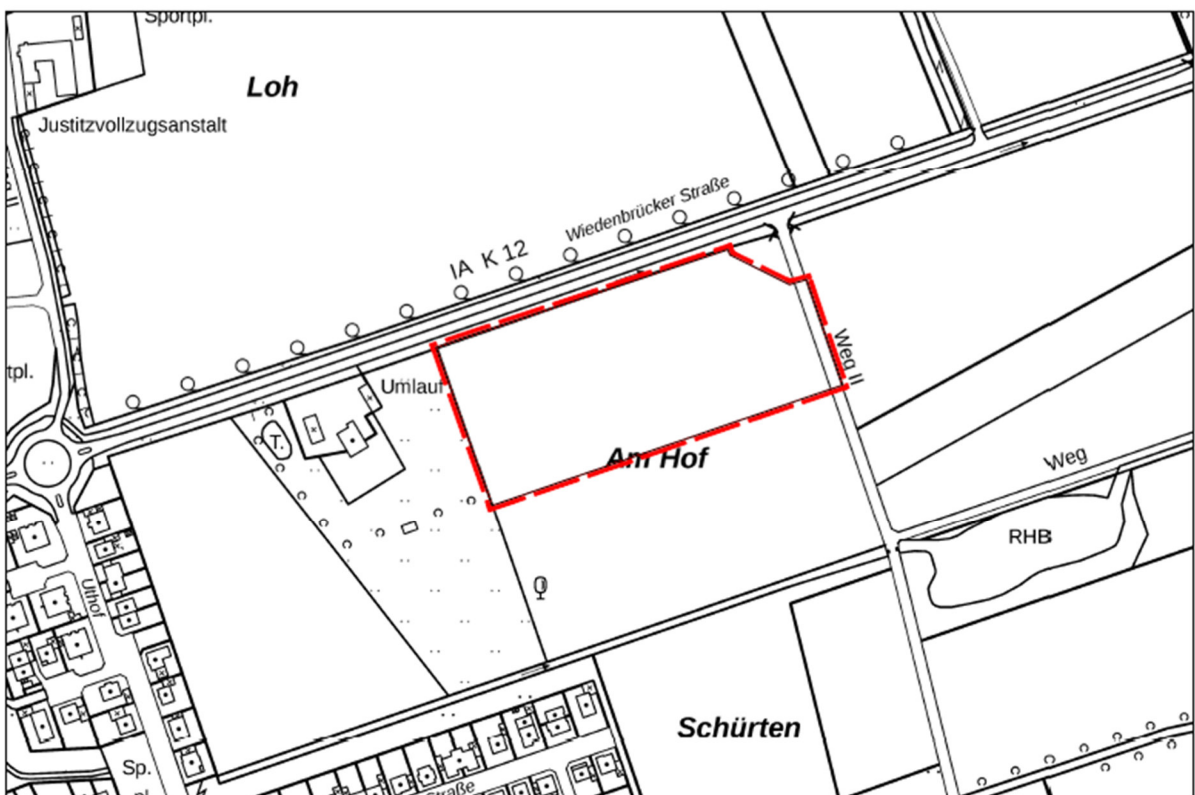
<b>Teilbereich</b>	<b>Flurnummer</b>	<b>Flurstücknummer</b>
<i>Lette</i>	27	340 und 341 tlw.
<i>Oelde</i>	111	714 tlw., 715 tlw. und 722
<i>Stromberg 1</i>	414	485, 612, 696, 697, 1086 tlw., 1094 tlw., 1095 tlw. und 1096 tlw.

<i>Stromberg 2</i>	415	455 tlv., 456 tlv., 459 tlv., 461 tlv., 462 tlv., 463 tlv., 464 tlv., 478 tlv. und 490 tlv.
<i>Stromberg 3</i>	412	830 tlv., 1048 tlv., 1084 tlv., 1085 tlv., 1089, 1092 tlv., 1093, 1094 tlv., 1097 tlv., 1204, 1205 tlv., 1285 tlv., 1286 tlv., 1288 tlv., 1289 tlv., 1336, 1337, 1338 und 1339 tlv.
<i>Sünninghausen 1</i>	306	127 tlv., 130 tlv., 133 tlv. und 424 tlv.
	307	46 tlv.
<i>Sünninghausen 2</i>	307	46 tlv., 47 tlv., 173, 422 tlv., 450 tlv., 508 tlv. und 509

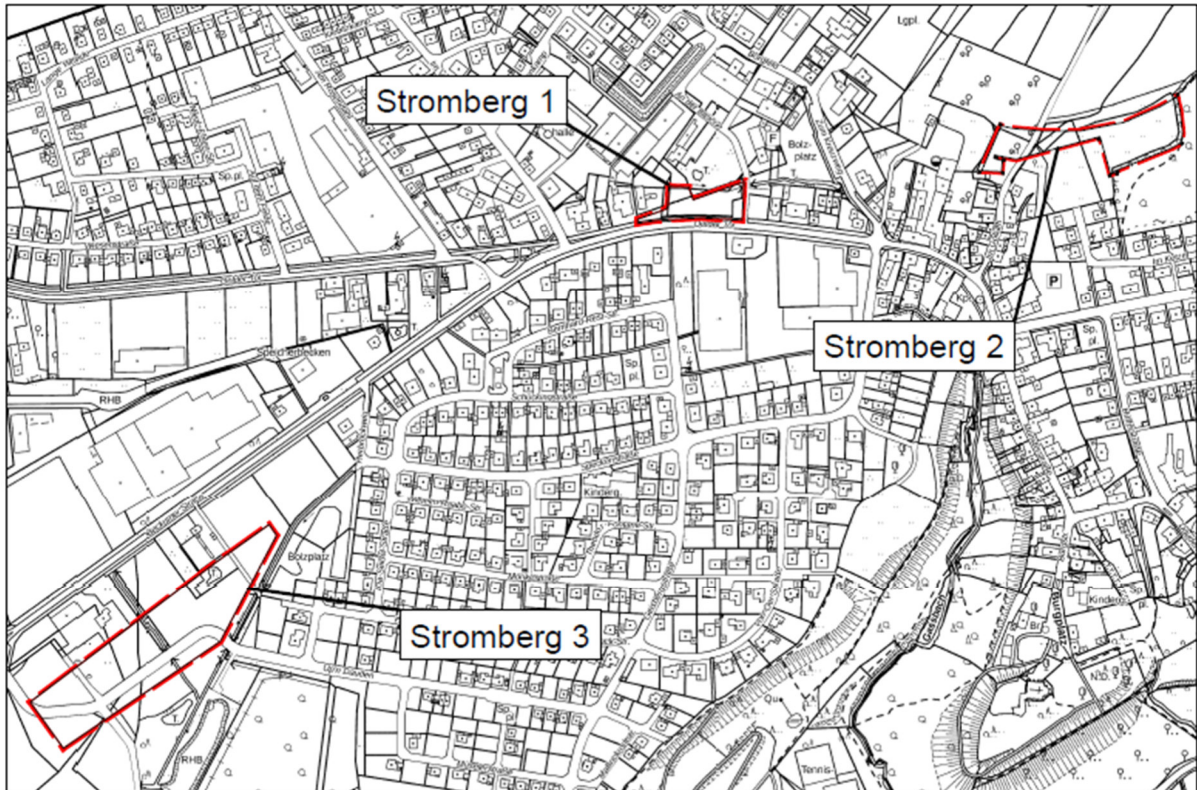
Die Abgrenzung der Geltungsbereiche sind auch den folgenden Übersichtsplänen zu entnehmen:




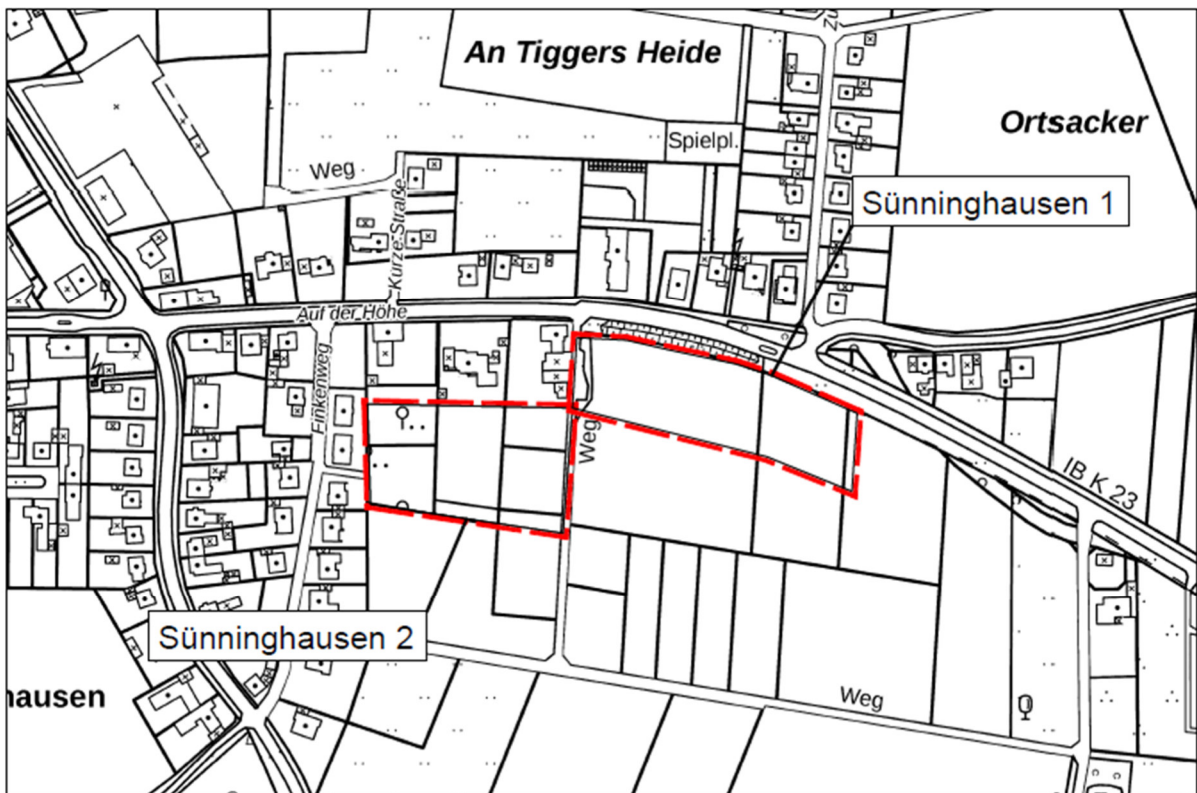
Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde  
Teilbereich Lette




Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde  
Teilbereich Oelde



 Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde  
Teilbereich Stromberg 1 bis 3



 Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde  
Teilbereich Sünninghausen 1 und 2

### 3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 3.1 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### 3.2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigungsfiktion der 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde von der Bezirksregierung Münster – Verfügung vom 08.09.2025, Az. 35.02.01.800-007/2025.0002 –, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde), können während der Öffnungszeiten

- der Plan zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.


Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=80650&L1=5>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Oelde, den **17. SEP. 2025**

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin

**58** **Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf)  
der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt  
Oelde (Kita Am Stadtgarten) gemäß § 6 Baugesetzbuch  
(BauGB)  
– Öffentliche Bekanntmachung**

## **1. Genehmigungsfiktion der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde**

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 des Baugesetzbuches ist nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 26.08.2025 eingetreten.

Münster, den 26.08.2025  
Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.02.01.800-007/2025.0001

Im Auftrag  
C. Horstmann

## **2. Geltungsbereich**

Durch die 49. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine bislang als „öffentliche oder private Grünfläche“ dargestellte Fläche zukünftig als „Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten“ dargestellt werden. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,24 ha und liegt im süd-östlichen Teil von Oelde. Der Geltungsbereich umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde:

<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>
122	89 tlw., 7 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000



Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und des Bebauungsplans Nr. 159 "Kita Am Stadtgarten" der Stadt Oelde

### 3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 3.1 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### 3.2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigungsfiktion der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde von der Bezirksregierung Münster – Verfügung vom 26.08.2025, Az. 35.02.01.800-007/2025.0001 –, die Bezeichnung des Geltungsbereiches und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde), können während der Öffnungszeiten

- der Plan zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.


Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=76983&L1=5>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Oelde, den **17. SEP. 2025**

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin

## 59 Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde

### 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 07.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt den Bebauungsplan Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7, 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als Satzung. Die beiliegende Begründung (Anlage 3) ist gemäß § 9 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 a BauGB Teil des Bebauungsplans. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 159 der Stadt Oelde mit der Bekanntmachung in Kraft.

### 2. Geltungsbereiche

Die Abgrenzungen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde und der externen Ausgleichsmaßnahmen sind den nachfolgenden Übersichtsplänen (ohne Maßstab) zu entnehmen.

#### 2.1. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“

Die Flächen des Bebauungsplans sollen als „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Kindergarten“ ausgewiesen werden. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,24 ha.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 159 „Kita Am Stadtgarten“ der Stadt Oelde umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde:

<b>Flur</b>	<b>Flurstück(e)</b>
122	89 tlw. und 7 tlw.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplän zu entnehmen:



Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und des Bebauungsplans Nr. 159 "Kita Am Stadtgarten" der Stadt Oelde

## 2.2 Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche

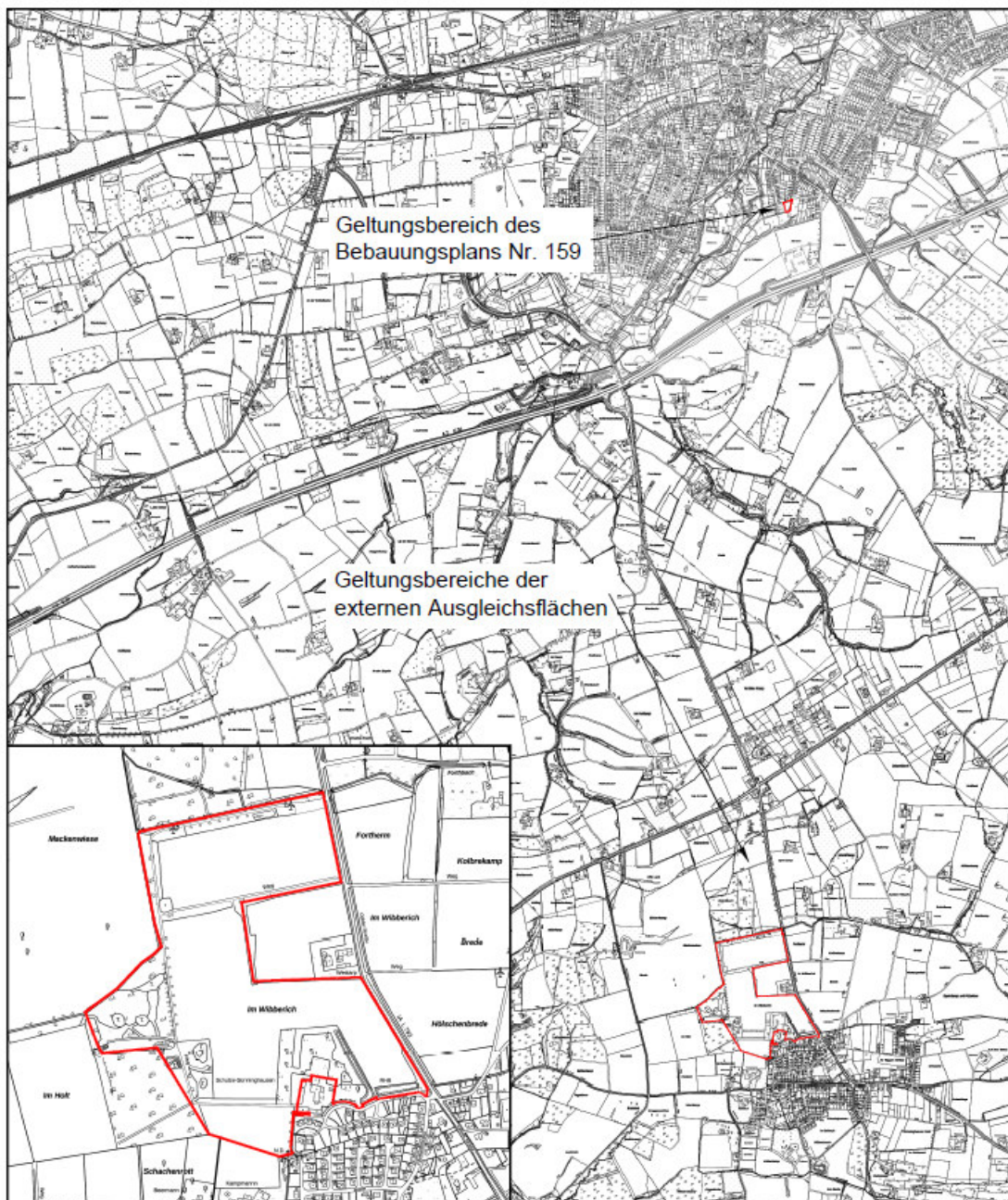
Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde eine quantitative Eingriffsbilanzierung durchgeführt. Auf Grundlage dieser Bilanzierung wurde ein Defizit von 1.572 Wertpunkten ermittelt, welches nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann. Das in der Eingriffsbilanzierung errechnete Kompensationsdefizit soll durch eine Ökokontofläche der Stadt Oelde kompensiert werden. Hierbei handelt es sich um die Fläche K181/M3: Gemarkung Oelde, Flur 302, Flurstück 134. Auf dem Grundstück stehen nach Berechnungen der Stadt Oelde und des Kreises Warendorf – Untere Naturschutzbehörde – 14.332 Werteinheiten für externe Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen zur Verfügung. Der Ausgleich wurde durch die ökologische Wertsteigerung einer Ackerfläche geschaffen.

Die zur Kompensation des Bebauungsplans Nr. 159 benötigten 1.572 Werteinheiten werden von den vorhandenen Werteinheiten der o.g. Ökokontofläche abgebucht.

Die Ausgleichsfläche umfasst folgendes Flurstück der Gemarkung Oelde:

<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
302	134

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



### 3. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmung des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

#### 3.1 Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### 3.2 Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

#### 3.3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen § 7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rathaus der Stadt Oelde (Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Zimmer 429, Ratsstiege 1, 59302 Oelde) können während der Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan,
- die Begründung einschließlich des Umweltberichts, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Untergrunduntersuchungen, die Verkehrsuntersuchung, die Schalltechnische Untersuchung,
- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter dem folgenden Link:

<https://www.o-sp.de/oelde/plan?pid=76984&L1=5>

eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan Nr. 159 der Stadt Oelde gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den **17. SEP. 2025**

  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin